

Der „radikale Ethikerlass“? Erinnerung(en) – 33 Jahre ist es her...

... als im Spiegel am 01.09. 1975 ein Artikel von Peter Derleder unter dem Tenor „Jetzt kann das Schnüffeln erst richtig losgehen“ (Quelle: wissen.spiegel.de >>> [Der Spiegel 36/1975 vom 01.09.1975, Seite 30](#) <<< html.) erschien, in dem er das sog. Radikalen-Urteil des BVerfG politisch gewürdigt hat.

Ein immer noch lesenswerter Kurzbeitrag, in dem der emeritierte Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Wirtschafts- und Arbeitsrecht der Universität Bremen trotz des von ihm selbst gegebenen Hinweises, sein Beitrag enthalte keine „verfassungsrechtliche Analyse“, gleichsam am Rande eine auch gegenwärtig immer noch aktuelle Frage ins Bewusstsein derer gerückt hat, die sich mit dem „Geist“ der Verfassung auseinandergesetzt haben – so damals wie auch heute.

Welches Maß an kritischer Verfassungsinterpretation verträgt unsere Verfassungsrechtskultur, wenn es darum geht, gesellschaftliche Gruppierungen und Interessenverbände zu kritisieren, die dem Versuch, konservative höhere ethische Werte revitalisieren zu wollen, nicht widerstehen können?

Wie würde wohl ganz aktuell das BVerfG die Frage nach dem Grund und die Reichweite einer patientenautonomen Verfügung judizieren, wenn es denn zur Entscheidung berufen würde?

Nun – diese „Gefahr“ besteht indes nicht, versteht es doch in Teilen der parlamentarische Gesetzgeber zurzeit geschickt, sich diesen bedeutsamen Fragen am Lebensende nicht stellen zu müssen. Er entzieht sich – scheinbar glaubwürdig und aus der Sicht vieler sogar ehrenhaft – seinen grundrechtlichen Schutzverpflichtungen und er kann darauf vertrauen, dass ihm der Applaus nicht nur von angesehenen Berufsverbänden, sondern insbesondere auch von den mächtigen Kirchen in unserem Lande zuteil wird, so dass ganz ungeniert dem Mythos von einer Enttabuisierung der Sterbehilfe-Debatte in einem scheinbaren herrschaftsfreien Wertediskurs das Wort geredet und zuweilen auch gepredigt wird. Der „Geist“ der Verfassung (?) scheint über uns alle zu schweben und da macht es wenig Sinn, an einen säkularen Verfassungsstaat erinnern zu wollen, der vormals als Errungenschaft gefeiert wurde und nunmehr sich in nebulöse Schemen wieder verflüchtigt hat.

Die Frage ist also, wie „radikal“ darf man/frau gegenwärtig in einer vermeintlich herrschaftsfreien Debatte sein, um seine Vorstellungen vom „Geist“ der Verfassung zu entfalten und ggf. den offenen Konflikt mit den Exgerten einer normativen Wertkultur zu suchen, die ihre Verfassungsinterpretation kunst- und phantasievoll zelebrieren? Um unsere „Streitkultur“ in unserer freiheitlichen Gesellschaft scheint es nicht gut bestellt zu sein, zumal die Dogmenlehre etwa der katholischen Kirche nicht nur Demokratiedefizite offenbart, sondern vielmehr – wohl ein wenig „radikaler (?)“ – die Abgeordneten zur Passivität aufruft; man/frau könnte auch meinen, zum „Widerstand“ in einer pluralen Wertegemeinschaft, in der gerade die „Pluralität“ das Kernproblem zu sein scheint und es gilt, diese Pluralität zu verhindern.

Beredtes Beispiel für „radikale“ Positionen liefert das Evangelium vitae, ein zeitgenössisches und richtungweisendes Dokument der katholischen Kirche insbesondere für die aktuelle Debatte über die „Sterbehilfe“. Ich würde hier dem Dokument nicht gerecht werden, einzelne Passagen hieraus zu zitieren, so dass ich es Ihrer Entscheidung überantworte, ggf. dass Dokument in einem Lesestudium auf sich wirken zu lassen. Ich selbst gestehe freimütig, dass ich von der „Radikalität“ dieses Dokuments durchaus fasziniert bin, nicht nur, weil das

Evangelium auch diesen Begriff verwendet, sondern insbesondere deshalb, weil sich hier Positionen offenbaren, die gleichsam dem Wunsch nach einem „positiven Laizismus“ enge Grenzen setzen müssen.

Gleichwohl sei es mir gestattet, folgende Sätze zu zitieren, um vielleicht auch so Ihr Interesse für ein Lesestudium des gesamten Textes wecken zu können:

73. Abtreibung und Euthanasie sind also Verbrechen, die für rechtmäßig zu erklären sich kein menschliches Gesetz anmaßen kann. Gesetze dieser Art rufen nicht nur keine Verpflichtung für das Gewissen hervor, sondern erheben vielmehr die schwere und klare Verpflichtung, sich ihnen mit Hilfe des Einspruchs aus Gewissensgründen zu widersetzen. Seit den Anfangszeiten der Kirche hat die Verkündigung der Apostel den Christen die Verpflichtung zum Gehorsam gegenüber den rechtmäßig eingesetzten staatlichen Autoritäten eingeschärft (vgl. Röm 13, 1-7; 1 Petr 2, 13-14), sie aber gleichzeitig entschlossen ermahnt, daß »man Gott mehr gehorchen muß als den Menschen« (Apg 5, 29).

(...)

Aus dem Gehorsam gegenüber Gott — dem allein jene Furcht gebührt, die Anerkennung seiner absoluten Souveränität ist — erwachsen die Kraft und der Mut, den ungerechten Gesetzen der Menschen zu widerstehen. Die Kraft und der Mut dessen, der bereit ist, auch ins Gefängnis zu gehen oder durch das Schwert umzukommen in der Gewißheit, daß »sich hier die Standhaftigkeit und die Glaubenstreue der Heiligen bewähren« muß (Offb 13, 10).

Es ist daher niemals erlaubt, sich einem in sich ungerechten Gesetz, wie jenem, das Abtreibung und Euthanasie zuläßt, anzupassen, »weder durch Beteiligung an einer Meinungskampagne für ein solches Gesetz noch dadurch, daß man bei der Abstimmung dafür stimmt«.

Nun soll hier nicht verschwiegen werden, dass freilich ein

„besonderes Gewissensproblem ... sich in den Fällen ergeben (könnte), in denen sich eine parlamentarische Abstimmung als entscheidend dafür herausstellen würde, in Alternative zu einem bereits geltenden oder zur Abstimmung gestellten ungleich freizügigeren Gesetz ein restriktiveres Gesetz zu begünstigen, das heißt ein Gesetz, das die Anzahl der erlaubten Abtreibungen begrenzt“.

Hier wird denn auch ein Minimalkompromiss dergestalt angeboten,

„daß es einem Abgeordneten, dessen persönlicher absoluter Widerstand gegen die Abtreibung klargestellt und allen bekannt wäre, dann, wenn die Abwendung oder vollständige Aufhebung eines Abtreibungsgesetzes nicht möglich wäre, gestattet sein könnte, Gesetzesvorschläge zu unterstützen, die die Schadensbegrenzung eines solchen Gesetzes zum Ziel haben und die negativen Auswirkungen auf das Gebiet der Kultur und der öffentlichen Moral vermindern. Auf diese Weise ist nämlich nicht eine unerlaubte Mitwirkung an einem ungerechten Gesetz gegeben; vielmehr wird ein legitimer und gebührender Versuch unternommen, die ungerechten Aspekte zu begrenzen.“

Von nicht minderer Bedeutung sind die Aussagen zur Demokratie, dass Gesetz und das Sittengesetz im Allgemeinen:

Tatsächlich darf die Demokratie nicht solange zum Mythos erhoben werden, bis sie zu einem Ersatzmittel für die Sittlichkeit oder einem Allheilmittel gegen die

Unsittlichkeit gemacht wird. Sie ist ihrem Wesen nach eine »Ordnung« und als solche ein Werkzeug und nicht ein Ziel. Ihr »sittlicher« Charakter ist nicht automatisch gegeben, sondern hängt von der Übereinstimmung mit dem Sittengesetz ab, dem sie, wie jedes andere menschliche Verhalten, unterstehen muß: das heißt, er hängt von der Sittlichkeit der Ziele ab, die sie verfolgt, und der Mittel, deren sie sich bedient.

Sofern also Neopaternalisten im medizinethischen Diskurs meinen, anders Denkenden einen egozentrischen Individualismus vorwerfen zu müssen, findet sich hierzu die Quelle durchaus in dem Evangelium vitae:

„Die radikalsten Meinungsäußerungen gehen schließlich soweit zu behaupten, in einer modernen und pluralistischen Gesellschaft müßte jedem Menschen volle Autonomie zuerkannt werden, über das eigene Leben und das Leben des ungeborenen Kindes zu verfügen: die Wahl und Entscheidung zwischen den verschiedenen Moralauffassungen wäre in der Tat nicht Sache des Gesetzes, und noch weniger könnte es sich die Auferlegung einer einzelnen dieser Auffassungen zum Nachteil der anderen anmaßen.

(...)

Gemeinsame Wurzel all dieser Tendenzen ist der ethische Relativismus, der für weite Teile der modernen Kultur bezeichnend ist. Manche behaupten, dieser Relativismus sei eine Voraussetzung für die Demokratie, weil nur er Toleranz, gegenseitige Achtung der Menschen untereinander und Bindung an die Entscheidungen der Mehrheit gewährleisten würde, während die als objektiv und bindend angesehenen sittlichen Normen zu Autoritarismus und Intoleranz führen würden.“

Was also bleibt? Spannen wir gemeinsam den Bogen zurück zu Peter Derleder und seinem politischen Kommentar vor 33 Jahren:

„Die Zerstörer des freiheitlichen demokratischen Rechtsstaats, das sind nach dem Spruch jetzt diejenigen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung herabsetzen, verfassungsrechtliche Wertentscheidungen und Institutionen diffamieren und zum Bruch geltender Gesetze auffordern. Ist diese Schwelle nicht bereits überschritten. wenn man etwa, wie dies hier geschieht, die Institution des Bundesverfassungsgerichts selbst des Bruchs der Verfassung bezichtigt, weil es ermöglicht hat, daß Bürger dieses Landes ohne rechtsstaatlich kontrollierbares Verfahren als "Verfassungsfeinde" bezeichnet und behandelt werden“ (Quelle: Spiegel, aaO.)

Es bleibt Ihrer Phantasie überlassen, die Zeilen aus der berufenen Feder des renommierten Rechtswissenschaftlers auf die ethische Gegenwartsdebatte zu „übertragen“ und in Teilen „umzuformulieren“.

Für mich hingegen steht zweifelsfrei fest: Die Frage in der Sterbehilfe-Debatte mit Blick auf die Patientenverfügung muss nach wie vor lauten, wie viel Autonomie wollen wir dem Sterbenden zumuten, ohne dass dieser sich der Gefahr aussetzt, sich dem „Sittengesetz“ „radikal“ zu widersetzen und als egozentrischer Individualist diskreditiert zu werden? Hierbei wird freilich auch nachzufragen sein, in welchem Maße die Sendboten und Verkünder eines „ethischen Erlasses“, der hier durchaus als radikal bezeichnet wird, sich überhaupt zumuten wollen, vom „Geist der Antike“ zu verabschieden:

Der Apostel Paulus hat dieses Neue in den Worten von einer völligen Zugehörigkeit zum Herrn, der den Menschen in jeder Lage umfängt, zum Ausdruck gebracht: »Keiner von uns lebt sich selber, und keiner stirbt sich selber: Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Ob wir leben oder ob wir sterben, wir gehören dem Herrn« (Röm 14, 7-8). Sterben für den Herrn heißt den eigenen Tod

als letzten Gehorsamsakt gegenüber dem Vater erleben (vgl. Phil 2, 8), indem wir die Begegnung mit dem Tod in der von Ihm gewollten und beschlossenen »Stunde« annehmen (vgl. Joh 13, 1), der allein zu sagen vermag, wann unser irdischer Weg zu Ende ist. Leben für den Herrn heißt auch anerkennen, daß das Leid, auch wenn es an sich ein Übel und eine Prüfung bleibt, immer zu einer Quelle des Guten werden kann. Das ist der Fall, wenn es aus Liebe und mit Liebe, aus freiwilliger Hingabe an Gott und aus freier persönlicher Entscheidung in der Teilhabe am Leiden des gekreuzigten Christus selber gelebt wird. Auf diese Weise wird der, der sein Leiden im Herrn lebt, Ihm vollkommener ähnlich (vgl. Phil 3, 10; 1 Petr 2, 21) und hat zutiefst teil an seinem Erlösungswerk für die Kirche und die Menschheit 87 Das ist die Erfahrung des Apostels, die auch jeder leidende Mensch nachzuleben aufgerufen ist: »Jetzt freue ich mich in den Leiden, die ich für euch ertrage. Für den Leib Christi, die Kirche, ergänze ich in meinem irdischen Leben das, was an den Leiden Christi noch fehlt«

»Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen« (Apg 5, 29)

(Quelle: Evangelium vitae)

Nun – ich persönlich erprobe mich da lieber in einem „Ungehorsam“ und werbe und streite für den Autonomieanspruch hier auf Erden, mag sich dies auch aus der Sicht einiger Neopaternalisten als „radikal“ erweisen.

Die Erfahrung des Apostels in allen Ehren, aber wir müssen nicht „das Leid ertragen“ und noch weniger uns hierauf „freuen“. Dies zu erfahren war Ausdruck einer autonomen Entscheidung des Apostels – nicht mehr, aber eben auch nicht weniger!

Es ist eben kein ethischer Fundamentalismus anbefohlen, der unmittelbar zu Zwecken einer Instrumentalisierung des Einzelnen fruchtbar gemacht werden soll und noch weniger fragwürdige demokratiepolitische Argumente dafür ins Feld geführt werden, eine offene Debatte mit Hinweis auf die „Wahrheit“ im Sittengesetz unterbinden zu wollen, in dem die Abgeordneten zu einem „Boycott“ aufgerufen werden oder zumindest in der milderer Variante gegen die Autonomie des Einzelnen abzustimmen haben.

Demokratie und Selbstbestimmung bedeutet ein Stückweit mehr, als sich einige Sendboten eines im wahrsten Sinne des Wortes „radikalen Ethikerlasses“ zumuten wollen.

Lutz Barth, 19.09.08